

L 1 SF 73/07

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

1
1. Instanz

-
Aktenzeichen

-
Datum

-
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen

L 1 SF 73/07

Datum
17.04.2007

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Das Gesuch, die Richterin wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Das Schreiben des Klägers vom 26. März 2007 ist als Befangenheitsgesuch nach [§ 60](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm [§§ 42 ff](#) Zivilprozessordnung (ZPO) anzusehen: Die angegriffene Richterin soll aus dem Dienst entfernt werden, also über den konkreten Rechtsstreit nicht mehr entscheiden können.

Dieser Ablehnungsantrag ist jedoch unzulässig, weil er rechtsmissbräuchlich ist:

Ein Fall des Rechtsmissbrauches liegt dann vor, wenn das Befangenheitsgesuch seinem Inhalt nach im Wesentlichen unbegründete Verdächtigungen gegen die abgelehnte Richterin ausspricht (Stein/Jonas-Bork, ZPO, 22. Auflage 2004 § 42 Rn. 12) oder grobe Beleidigungen und Beschimpfungen des für befangen gehaltenen Richters enthält (Zöller-Vollkommer, ZPO, 25. Auflage 2005, § 42 Rn. 6), ohne dass bewertungsfähige Tatsachen dargelegt werden.

In diesem Sinne stellt sich der Inhalt des Gesuches als beleidigend und beschimpfend und daher als rechtsmissbräuchlich dar. Der abgelehnten Richterin werden Vorteilsannahme, Rechtsbeugung und andere Straftaten sowie Parteilichkeit vorgeworfen, ohne dass diese Behauptungen in irgendeiner Weise unterlegt und dadurch nachvollziehbar würden. Die Anschuldigungen stellen sich als aus der Luft gegriffen und rein wertende Schmähung dar.

Aus vermeintlich unzutreffenden Entscheidungen der abgelehnten Richterin in der Vergangenheit lässt sich nicht der Schluss ziehen, sie werde von nun an einseitig gegen den Kläger entscheiden und sei nicht mehr fähig, unvoreingenommen und sachlich eine weitere Entscheidung zu treffen.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-05-03